

## **Satzung des Polizeisportvereins Elbe Dresden e.V.**

---

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsfarben

Der Polizeisportverein Elbe Dresden e.V. wurde am 11.12.1990 gegründet und ist Rechtsnachfolger der früheren Sportgemeinschaft Dynamo Elbe Dresden. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 905 beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Seine Tätigkeit ist die Förderung des Sports in seiner Vielfältigkeit; insbesondere der Entwicklung und Förderung des Freizeit-, Familien- und Gesundheitssports für alle und das Eintreten für die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere bestehender und auch künftiger Wettkampfgebiete.

(3) Zur Durchführung des Sportbetriebes bildet der Verein besondere Sektionen. Durch öffentliche Veranstaltungen des Vereins und seiner Sektionen sowie der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an sportlichen Wettkämpfen soll das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erhalten und vertieft werden.

Der Verein soll eine Brücke zwischen der Polizei und der Bevölkerung sein und damit die Grundlage für eine gedeihliche Gemeinschaftsarbeit zum Wohle aller Vereinsmitglieder und der Allgemeinheit bilden.

(4) Eine besondere Aufgabe aller Vereinsmitglieder ist es, die sportliche Erziehung und Ausbildung der Vereinsjugend zu fördern.  
Die Vereinsjugend soll zur Kameradschaft, zu sportlichen Leistungen und zur Fairness angehalten werden.

(5) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

(6) Der Verein und seine Mitglieder beachten die Satzungsbestimmungen und sonstige Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Spielordnung und dergleichen) des sächsischen Landessportbundes und seiner Verbände.  
Gegebenenfalls können vereinsinterne Ordnungen erstellt werden.

### § 3 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören an:
- ordentliche aktive und passive Mitglieder,
  - Kinder und jugendliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.

Ordentliche aktive und passive Mitglieder können unbescholtene Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

Kinder sind Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Jugendliche sind Personen ab dem 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese als ordentliche Mitglieder geführt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an solche Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Hauptausschuss ernannt.

Dazu ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich.

- (2) Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie den in § 2 genannten Voraussetzungen entsprechen und die vom Verein gesetzten Zwecke verfolgen.

#### **§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Zugehörigkeit zum Verein wird durch die Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss vom Aufzunehmenden eigenhändig unterschrieben sein. Kinder und Jugendliche haben die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmegesuchs und nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des fälligen Beitrages.
- (3) Wird die Aufnahme durch den Vorstand versagt, entscheidet hierüber auf Antrag der Hauptausschuss endgültig.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern (unter Beachtung etwaiger erlassener Vorschriften) zur Verfügung.
- (2) Jedes Mitglied hat volles Stimm- und Wahlrecht und ist nach Maßgabe der Satzung, der Geschäfts- und Spielordnung zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- (3) Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.
- (4) Für sportliche Leistungen, für andere besondere Verdienste und für langjährige Mitgliedschaft können Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder nach den hierfür geltenden Richtlinien ausgezeichnet werden.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied diese Satzung sowie die Geschäfts-, Wettkampf- und Sonderanordnungen des Vereins oder der übergeordneten Verbände und seiner Sektionen an.
- (2) Jedes Mitglied hat sich in den Dienst des Vereins und dessen Bestrebungen zu stellen.
- (3) Die satzungsgemäßen Beiträge und Umlagen sind zeitgerecht zu zahlen.
- (4) Die mit der Leitung des Vereins und seiner Sektionen zusammenhängenden Arbeiten werden von den bestellten Mitgliedern ehrenamtlich ausgeführt. Entstandene Unkosten können durch Beschluss des Hauptausschusses ersetzt werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, eventuelle Sonderbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Für juristische Personen werden Mitgliedsbeiträge als Pauschalbeträge von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Die Beiträge werden jährlich zu Beginn eines neuen Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (4) Beiträge können in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Hauptausschuss gestundet oder ganz beziehungsweise teilweise erlassen werden.
- (5) Zum Wehr- oder Ersatzdienst einberufene Mitglieder sind für die Dauer der Dienstleistung von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Vereinsliste.
  - a) Der Austritt kann nur mit 3-monatiger Frist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich beim Vorstand unter Beifügung des Mitgliedsausweises anzuzeigen.
  - b) Der Ausschluss erfolgt nach Verhandlungen im Vorstand. Hier ist einfache Stimmenmehrheit notwendig.

Der Ausschluss ist zulässig

1. wegen wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder die Sportdisziplin.
2. wegen unehrenhafter oder solcher Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.

Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Entscheidung steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Einspruchs beim Hauptausschuss zu. Hier ist ebenfalls einfache Stimmenmehrheit notwendig.

Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- c) Die Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn der Beitragsrückstand trotz Mahnung einen Jahresbeitrag übersteigt.

- (2) Der Austritt, Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste entbinden nicht von der Verpflichtung, den Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für die Folgen von Unfällen bei Ausübung des Sports, hat jedoch für seine Mitglieder, einschließlich der Kinder und Jugendlichen, eine kollektive Unfallversicherung abgeschlossen.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Hauptausschuss,
- der Vorstand.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich an die Sektionen Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.

Der Beschlussfassung unterliegen:

- a) die Jahresabrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes,
  - d) die Bestätigung der Sektionsleiter beziehungsweise der Mitglieder des Hauptausschusses,
  - e) die Wahl des Kassenprüfers/Finanzverantwortlichen,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge zu Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu hinterlegen.
- (3) In der Hauptversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes dazu bestimmt. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.  
Zur Abänderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Die durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder geheim, durch Stimmzettel, sofern diese Form der Abstimmung von der Mehrheit beschlossen wurde.  
Bei einer notwendigen Stichwahl entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.  
Die Beschlüsse sind vom Vorstandsvorsitzenden und seinen Vertretern zu beurkunden.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen
- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder,
  - auf Beschluss des Vorstandes.

## **§ 13 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden und seinen Vertretern,
  - b) dem Kassenwart oder seinem Stellvertreter,
  - c) dem Vereinsjugendvertreter oder dessen Stellvertreter,
  - d) den Sektionsleitern oder deren Stellvertreter.
- (2) Die Stellvertreter nach (1) b-d sind in den Sitzungen nur dann stimmberechtigt, wenn das planmäßige Ausschussmitglied nicht anwesend ist.
- (3) Der Hauptausschuss hat den Vorstand in der Leitung des Vereins zu beraten, über vorgelegte Anträge zu beschließen sowie über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zu wachen.  
Soweit erforderlich, können zur Erfüllung dieser Aufgaben Sonderausschüsse gebildet werden.
- (4) Der Hauptausschuss hat in der Regel vierteljährlich einmal zur Beratung über die ihm vorliegenden und unterbreiteten Angelegenheiten zusammenzutreten.  
Jedes Mitglied kann zu ordentlichen Sitzungen herangezogen werden, wenn seine Anwesenheit für die Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte notwendig ist. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter festgesetzt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Die Beschlüsse sind vom 1. Vorsitzenden und seinen Vertretern zu beurkunden.
- (6) Scheiden während des Geschäftsjahres Ausschussmitglieder aus, so treten an ihre Stelle bis zur Neuwahl die gewählten oder von den Sektionen beauftragten Vertreter.

## **§ 14 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der in der Mitgliederversammlung gewählte 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter und der Schatzmeister.  
Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur dann von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und leitet denselben nach den Maßgaben der Satzung.
- (4) Der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Sektionen beizuwohnen und deren Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen.

## **§ 15 Sportsektionen**

- (1) Die Sportsektionen bestehen aus Mitgliedern des Gesamtvereins. Sie werden von den Sektionsleitern geführt. Diese regeln den Sportbetrieb und sind dem Verein gegenüber in allen Belangen verantwortlich.
- (2) Jede Sportsektion hat einen Ausschuss zu bilden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Sektionsleiter oder dessen Stellvertreter. Sie werden, wie die weiteren Mitglieder des Ausschusses, von den Mitgliedern der Sektion in einer vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Sektionsversammlung gewählt.
- (3) Gliederung und Aufgabenverteilung sind in einer Geschäftsordnung niederzulegen, sofern nicht die Geschäftsordnung des Vereins beziehungsweise des Landessportbundes angewendet wird.  
Diese Geschäftsordnung muss den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen und vom Hauptausschuss genehmigt werden.

## **§ 16 Finanzverantwortlicher/Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Finanzverantwortlichen. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung eine Kassenrevision vorzunehmen und über diese in der Hauptversammlung zu berichten.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der erschienenen Mitglieder einer zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigenden Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand beziehungsweise ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das mindestens aus drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

## **§ 18 Auflösung von Sektionen**

Soweit Sektionen aufgelöst werden, fallen ihre Einrichtungen und Mittel dem Hauptverein zu.  
Die Auflösung einer Sektion ist aktenkundig zu machen und dem Vorstand per Einschreiben mitzuteilen.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Hauptausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB.  
Gegen dessen Beschlüsse gibt es keine Rechtsmittel.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30. Januar 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt am Tage nach dem Beschluss in Kraft.